

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

„RAUBVOGEL Solutions GmbH“ November 2017 v3

1. Grundlagen

1.1. Geltung der AGB

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber (bzw. Kunden) und der RAUBVOGEL Solutions GmbH (RAUBVOGEL), Firmenbuchnummer 385801f, Hamburg 12, 4201 Gramastetten, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber/Kunde auf seine AGB verweist. Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich und ausdrücklich von RAUBVOGEL akzeptiert werden. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei diesen nicht mehr ausdrücklich auf die AGB verwiesen werden sollte.

1.2. Zustandekommen des Vertrags

Angebote seitens RAUBVOGEL sind freibleibend und nicht verbindlich. Ausgangspunkt für den Vertragsabschluss ist die Bestellung oder der Auftrag des Auftraggebers, in welchem der Leistungsumfang und die Vergütung ausdrücklich und explizit festgehalten sind. Erteilt der Auftraggeber den Auftrag – in schriftlicher oder mündlicher Form – oder bestellt dieser bei RAUBVOGEL, so ist er daran ab Zugang des Auftrags/der Bestellung bei RAUBVOGEL gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme durch RAUBVOGEL zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z. B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, sofern RAUBVOGEL nicht etwa durch Tätigwerden zweifelsfrei zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

1.3. Änderungen der AGB

Änderungen der AGB können von RAUBVOGEL vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der RAUBVOGEL unter <http://www.raubvogel.at/...> abrufbar (bzw. wird dem Auftraggeber auf Wunsch zugesandt). Sofern die Änderung den Auftraggeber nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die RAUBVOGEL dem Auftraggeber mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. Die RAUBVOGEL wird den Auftraggeber bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. RAUBVOGEL behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Auftraggebers binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Auftraggebers gegenstandslos. RAUBVOGEL wird den Auftraggeber auch auf diese Möglichkeit von RAUBVOGEL zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen und die Wirkung, dass die Kündigung des Auftraggebers diesfalls gegenstandslos wird, hinweisen.

1.4. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der uneingeschränkte Rechteübergang von Leistungen der RAUBVOGEL auf den Auftraggeber findet mit vollständiger Bezahlung des Honorars statt. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Rechte bei RAUBVOGEL. Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit RAUBVOGEL auf Dritte zu übertragen. RAUBVOGEL ist nicht gehindert, die durch die Erbringung der Leistung gewonnen Erkenntnisse zur Erbringung ähnlicher Leistungen zu verwenden; die vereinbarten Datenschutz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen werden dadurch nicht verletzt. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung von RAUBVOGEL durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von RAUBVOGEL. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen RAUBVOGEL diesbezüglich schad- und klaglos, und zwar auch von solchen Forderungen, die nicht gerichtlich festgestellt werden bzw. nicht erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Forderungen gerichtlich festgestellt werden. RAUBVOGEL ist berechtigt ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag, mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden; sie wird bei der Auswahl des Dritten aber nach bestem Wissen entscheiden. Das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

1.5. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der RAUBVOGEL

Vertriebspartner, Vertriebsmitarbeiter, externe Dienstleister sowie technische Betreuer seitens RAUBVOGEL haben keine Vollmacht, für RAUBVOGEL Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

2. Leistungen, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1. Leistungen seitens RAUBVOGEL

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich alleine aus dem schriftlich Vereinbarten zwischen Auftraggeber und RAUBVOGEL.

2.2. Freigabe

Alle Leistungen seitens RAUBVOGEL (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Sujets, Mediapläne, Datenmodelle, Strategiepapiere, etc.) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben, wobei RAUBVOGEL von der Freigabe ausgehen kann, wenn binnen der genannten Frist keine schriftlichen Einwände erhoben werden. Einwände nach Verstreichen dieser Frist sind von RAUBVOGEL kostenlos nur dann zu berücksichtigen, wenn mit der Auftragsausführung noch nicht begonnen wurde.

2.3. Genehmigung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. RAUBVOGEL haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird RAUBVOGEL wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber RAUBVOGEL schad- und klaglos, und zwar auch von solchen Forderungen, die nicht gerichtlich festgestellt werden bzw. nicht erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Forderungen gerichtlich festgestellt werden.

2.4. Bereitstellung von Unterlagen und Informationen zur Erbringung der Leistung

Der Auftraggeber ist überdies verpflichtet, RAUBVOGEL unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird RAUBVOGEL von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von RAUBVOGEL wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.5. Überprüfung von Urheber-, Kennzeichenrechten oder sonstiger Rechte Dritter

Alle Leistungen seitens RAUBVOGEL einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Sujets, Mediapläne, Datenmodelle, Strategien, etc), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von RAUBVOGEL und können von dieser jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertrages auf Kosten des Auftraggebers zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang; im Zweifel liegt eine einfache Nutzungslizenz, ohne Recht zur Sublizenzierung, beschränkt auf das Nutzungsgebiet „Österreich“, für die Dauer der Vereinbarung vor. Das Online Zurverfügungstellungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Änderungen von Leistungen der RAUBVOGEL durch den Auftraggeber (dazu gehören auch Änderungen bei der Farbgestaltung oder Übersetzungen u. dgl.) sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung erlaubt. Für die Nutzung und die Leistungen seitens RAUBVOGEL, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung seitens RAUBVOGEL erforderlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Online und Offline Werkstücke seitens RAUBVOGEL (z. B. Werbemitteln) mit „© RAUBVOGEL Solutions GmbH, Hamburg 12, 4201 Gramastetten, Austria“ zu kennzeichnen, sofern gegenteiliges nicht schriftlich vereinbart ist.

2.6. Frist bei der Bereitstellung von Internetdiensten

Die Bereitstellung von Internetdiensten erfolgt, sofern im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung nicht anderes vereinbart wurde, innerhalb von 40 Werktagen nach Vertragsannahme durch RAUBVOGEL bzw. 40 Werktagen nach dem Zeitpunkt, wo der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen und/oder technischen bzw. sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.8) erfüllt hat (kurz "Bereitstellungstermin"). Wird der Bereitstellungsstermin aus Gründen, die seitens RAUBVOGEL zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich RAUBVOGEL, dem Auftraggeber eine Gutschrift in der Höhe von EUR 15,- exkl. USt pro Woche der Überschreitung des Bereitstellungsstermines zu gewähren, wenn der Bereitstellungsstermin um mehr als 40 Werktage überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung des Bereitstellungsstermines auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen seitens RAUBVOGEL sind, zurückzuführen ist. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde zumindest grob fahrlässig seitens RAUBVOGEL verursacht.

2.7. Störungsbehebung bei Internetdiensten

Störungen von Internetdiensten, welche seitens RAUBVOGEL zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen ausschließlich an Arbeitstagen in der Zeit zwischen 9.00 und 17.00 Uhr behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt. 2.6 sinngemäß. Der Auftraggeber hat RAUBVOGEL bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerorts im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und RAUBVOGEL oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird RAUBVOGEL bzw. ein von ihr beauftragter Dritter zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Auftraggeber zu vertreten ist, hat der Auftraggeber gegenüber RAUBVOGEL jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen. Die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers sind jedenfalls zu ersetzen.

2.8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Internetdiensten

Der Auftraggeber stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige erforderliche Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung seitens RAUBVOGEL beizustellen sind. Der Auftraggeber stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z. B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu

ermöglichen. RAUBVOGEL übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere PCs und Modems, Funkeinrichtungen, etc.

2.9. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch RAUBVOGEL

Dem Auftraggeber verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem Auftraggeber von RAUBVOGEL Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese stets im Eigentum von RAUBVOGEL, selbst dann, wenn sie installiert oder mit unbeweglichen Sachen verbunden worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Auftraggebers umgehend an RAUBVOGEL zu retournieren, andernfalls wird der volle Kauf- bzw. Neupreis in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Auftraggeber nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von RAUBVOGEL oder von deren Beauftragten gegen Entgelt vorgenommen.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

3.1. Leistungsausführung

RAUBVOGEL ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen an Dritte („Besorgungshelfer“) weiterzugeben. Eine Haftung für die Leistungen der Dritten gegenüber dem Auftraggeber trifft RAUBVOGEL nur im Rahmen des Auswahlverschuldens.

3.2. Beauftragung von Besorgungshelfern

Die Beauftragung von Besorgungshelfern erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, in jedem Fall aber auf Rechnung des Auftraggebers. RAUBVOGEL wird Besorgungshelfern sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

4. Termine

4.1. Frist- und Terminabsprachen

Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich auszuführen. RAUBVOGEL bemüht sich nach besten Kräften, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte (insbesondere Schadenersatz, Rücktritt), wenn er RAUBVOGEL eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat und diese fruchtlos verstrichen ist und der Verzug von RAUBVOGEL nicht zumindest grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an RAUBVOGEL.

4.2. Verzögerung durch unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Dritten – entbinden RAUBVOGEL von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins, es sei denn, RAUBVOGEL ist ein Auswahlverschulden vorzuwerfen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber dadurch mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z. B. Bereitstellung von Unterlagen oder Information) in Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

5. Honorar

5.1. Honoraranspruch

Sofern nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch seitens RAUBVOGEL für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. RAUBVOGEL ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte an gewerblichen Schutzrechten, geistigem Eigentum oder Immaterialgüterrechten erhält die RAUBVOGEL mangels abweichender Vereinbarung ein Honorar in der Höhe von 50% des über sie abgewickelten Werbeetats. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Leistungen seitens RAUBVOGEL, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Darüber hinaus sind RAUBVOGEL alle erwachsenen Barauslagen vom Auftraggeber zu ersetzen.

5.2. Kostenvoranschläge; Übersteigerung der Kosten

Kostenvoranschläge seitens RAUBVOGEL sind grundsätzlich unverbindlich, werden von RAUBVOGEL aber nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die seitens RAUBVOGEL schriftlich veranschlagten um mehr als 40% übersteigen, wird RAUBVOGEL den Auftraggeber auf die höheren Kosten unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

5.3. Nicht zur Ausführung gebrachte Arbeiten

Für alle Arbeiten seitens RAUBVOGEL, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt RAUBVOGEL eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung der Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich RAUBVOGEL zurückzustellen; ein Nutzungsrecht daran, auch zum eigenen Gebrauch, erwirbt der Auftraggeber nicht.

5.4. Vorzeitige Beendigung eines Vertrages

Im Falle des Zurückziehens und/oder des Stornierens von Aufträgen hat der Auftraggeber die bereits erbrachte Leistung vertragsgemäß abzugelten. Für noch nicht erbrachte Leistungen stellt RAUBVOGEL 50% des veranschlagten Entgelts in Rechnung. Schadenersatzansprüche und sonstige Ansprüche seitens RAUBVOGEL bleiben unberührt.

6. Rücktritt vom Vertrag

RAUBVOGEL ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar erschwert wird und trotz Setzung einer Nachfrist diese Gründe nicht beseitigt werden. RAUBVOGEL kann zudem vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber trotz angemessener Nachfrist mit seiner Leistung (insb. Zahlung) in Verzug ist; damit verbundene Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt (insb. Ersatz für Nachteile aus der vorzeitigen Vertragsauflösung). Im Falle des Zahlungsverzugs mit nur einer (Teil)Leistung können sämtliche Ansprüche seitens RAUBVOGEL gegenüber dem Auftraggeber fällig gestellt werden.

7. Zahlungen

7.1. Zahlungsart, Fälligkeit

Die Rechnungen seitens RAUBVOGEL sind unverzüglich nach Erhalt, ohne Abzug, zur Zahlung fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus der Einzelvereinbarung (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag). Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, verrechnet werden. Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7.2. Zahlungsverzug, Verzugszinsen

Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 18 % p. a. vom jeweils aushaftenden Betrag als vereinbart. Außerdem hat der Auftraggeber alle zur zweckentsprechenden Verfolgung von Ansprüchen auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen zu ersetzen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers kann RAUBVOGEL sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen; RAUBVOGEL ist zudem berechtigt, alle Arbeiten für den Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Beträge auszusetzen, ohne dass RAUBVOGEL dadurch Schadenersatzpflichten ausgesetzt werden würde. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der RAUBVOGEL Solutions GmbH. Bei vereinbarter Ratenzahlung kann die Ware bis zum Einlangen der entsprechenden Rate zurückbehalten werden. Weiters hat der Auftraggeber an RAUBVOGEL zumindest einen Betrag von € 20,- (inkl. 20% USt und Porto für Einschreiben) für jede Mahnung bei eigener Mahntätigkeit an RAUBVOGEL zu ersetzen. Eingehende Beträge werden zunächst auf Kosten und Zinsen angerechnet und erst dann auf das aushaftende Kapital.

8. Präsentationen

8.1. Honorar

Für die Teilnahme an Präsentationen steht RAUBVOGEL ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der RAUBVOGEL für die Durchführung der Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

8.2. Präsentationsunterlagen; Verwendung präsentierter Ideen und Konzepte

Erhält RAUBVOGEL nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen bei RAUBVOGEL, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von RAUBVOGEL; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen, d. h. der Auftraggeber hat u. a. keinerlei Nutzungsrechte an den Leistungen seitens RAUBVOGEL, und zwar auch nicht zum eigenen Gebrauch. Vielmehr sind die Unterlagen unverzüglich auf Kosten des Auftraggebers an RAUBVOGEL zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung seitens RAUBVOGEL nicht zulässig. Ebenso ist dem Auftraggeber die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen oder einen anderen Immaterialgüterrechtsschutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Auftraggeber keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von RAUBVOGEL gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist RAUBVOGEL berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

9. Eigentumsrecht und Urheberrecht

9.1. Nutzung von Leistungen

Alle Leistungen seitens RAUBVOGEL, einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Sujets, Mediapläne, Datenmodelle, Strategien, etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von RAUBVOGEL und können von RAUBVOGEL jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Für die Nutzung von Leistungen seitens RAUBVOGEL, bzw. von Werbemitteln, für welche RAUBVOGEL konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung seitens RAUBVOGEL notwendig. RAUBVOGEL räumt dem Auftraggeber lediglich das Recht zur Nutzung der Leistungen ein, und zwar im gemäß Sondervereinbarung festgelegten Umfang. Im Zweifel verbleiben die Rechte bei RAUBVOGEL bzw. sind die Rechteeinräumungen zugunsten von RAUBVOGEL auszulegen.

9.2. Änderung und Weiterentwicklung von Leistungen

Änderungen oder Ergänzungen von Leistungen seitens RAUBVOGEL, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens RAUBVOGEL und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

10. Kennzeichnung

RAUBVOGEL ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf RAUBVOGEL und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht. RAUBVOGEL ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerspruches des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet- Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

11.1. Reklamationen

Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag der Übergabe und die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate unter Ausschluss der Beweislastumkehr. Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch RAUBVOGEL schriftlich geltend zu machen und aussagekräftig zu begründen. Insbesondere sind Fehlermeldungen zu protokollieren und gegebenenfalls eine Problemanalyse und Fehlerbeseitigung durchzuführen. Im Fall gewährleistungspflichtiger Mängel steht nach dem Ermessen von RAUBVOGEL dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch RAUBVOGEL zu. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen werden.

11.2. Mängelrüge

Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche ist die unverzügliche Erhebung einer schriftlichen detaillierten und konkretisierten Mängelrüge unmittelbar nach Erkennbarkeit des Mangels. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber für RAUBVOGEL alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. RAUBVOGEL ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für RAUBVOGEL mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind grundsätzlich solche Fehler, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder nicht seitens RAUBVOGEL durchgeführte Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Manipulationen entstehen. Mängelrügen in Bezug auf Websitebugs werden nur im Rahmen des Gewährleistungsrecht abgehandelt, wenn diese binnen 3 Monate ab Übergabe schriftlich und dokumentiert gemeldet werden.

11.3. Schadenersatzanspruch

Bei Schäden, welche im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, sind RAUBVOGEL alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Ursachenermittlung und Störungs- oder Schadensbeseitigung entstanden sind. Schadenersatzansprüche gegen RAUBVOGEL sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf zumindest grobe Fahrlässigkeit seitens RAUBVOGEL zurückzuführen sind – die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Ersatzansprüche gegen RAUBVOGEL für mittelbare oder indirekte Schäden sind gänzlich ausgeschlossen (insb. entgangener Gewinn, Mangelfolgeschäden o. dgl.). Jeder Schadenersatzanspruch gegen RAUBVOGEL kann nur innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Allfällige Schadenersatzansprüche gegen RAUBVOGEL sind in jedem Fall der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern und Barauslagen begrenzt. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen schuldet RAUBVOGEL bestes Bemühen, nicht aber einen bestimmten Erfolg. Grundsätzlich sind aus Beratungen Handlungsempfehlungen abzuleiten, nicht aber erfolgsverbundene Anweisungen.

12. Sorgfaltsmaßstab seitens RAUBVOGEL

RAUBVOGEL wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze sowie dem Stand der Technik entsprechend durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf die für sie erkennbaren Risiken hinweisen. Ersatzansprüche gegen RAUBVOGEL sind nur bei Vorliegen von zumindest grober Fahrlässigkeit im Zeitpunkt des betreffenden Umstands möglich. Das Vorliegen von zumindest grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber nachzuweisen. Die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen RAUBVOGEL ist die

unverzögliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Schadenseintritt, bei sonstiger Präklusion des Rechts, die jedenfalls 6 Monate nach Schadensverursachung eintritt. Zur Wahrung eines hohen Sorgfaltsmaßstabs, auch in Bezug auf die Zurverfügungstellung der aktuellsten Technologien, ist es RAUBVOGEL nicht möglich, einen unbefristeten Support zu gewährleisten. RAUBVOGEL beschränkt daher den Websitesupport grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren, sofern gegenteiliges nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

12.1. Haftungsausschluss seitens RAUBVOGEL hinsichtlich der Verfügbarkeit von Internetdiensten; Unzustellbarkeit von E-Mails

RAUBVOGEL betreibt die angebotenen Dienste und erbringt ihre Leistungen nach bestem Wissen. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E---Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von der RAUBVOGEL oder vom Auftraggeber eingerichteten) Spam---Filtern, Virenfiltern usw. kann die Zustellung von E---Mails verhindert werden. Die RAUBVOGEL übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Zustellung von elektronischen Erklärungen, es sei denn es trifft sie daran grob fahrlässiges Verschulden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. Die RAUBVOGEL behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie den Auftraggebern zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der RAUBVOGEL unabhängig sind. Bei Störungen der von der RAUBVOGEL angebotenen Dienste ist diese verpflichtet, nach ordnungsgemäßer diesen AGB entsprechenden Anzeige durch den Auftraggeber, binnen 14 Arbeitstagen die Störungen zwischen 9.00 und 17.00 Uhr zu beheben. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur--- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Die RAUBVOGEL haftet nicht für Schäden (weder mittelbare oder unmittelbare bzw. indirekte oder direkte Schäden) die aus derartigen Ausfällen resultieren, es sei denn es trifft sie eine zumindest grobe Fahrlässigkeit daran. Im Fall von unzumutbar (länger als 14 Tage) langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt, wobei ein Schadenersatzanspruch damit nicht verbunden werden kann, es sei denn die RAUBVOGEL trifft zumindest grobe Fahrlässigkeit an der Unterbrechung/Einschränkung. Die RAUBVOGEL übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen.

12.2. Haftungsausschluss seitens RAUBVOGEL hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker, etc.

RAUBVOGEL haftet nicht für die vom Auftraggeber abgefragten Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltenen E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den Zugang zu diesen über einen Link von der Website von RAUBVOGEL oder über eine Information durch RAUBVOGEL erhält. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme, Password-Phishing etc.). RAUBVOGEL übernimmt dafür keine Haftung. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12.3. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Auftraggebers; Pflichten des Auftraggebers

12.3.1. Schutz von Zugangsdaten von Internetdiensten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Auftraggeber oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Der Auftraggeber haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von RAUBVOGEL zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche gegenüber RAUBVOGEL bleiben unberührt.

12.3.2. Beeinträchtigung von Internetdiensten Dritter; Spam und Spamschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für RAUBVOGEL oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für RAUBVOGEL oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Auftraggebers (z. B. fehlerhafte Skripte am Webserver), ist der Auftraggeber zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. RAUBVOGEL ist berechtigt, ohne vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber den jeweiligen Internetdienst zu sperren bzw. sonstige geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sollte RAUBVOGEL von Dritten darüber informiert werden, dass der Auftraggeber unter Nutzung des Dienstes der RAUBVOGEL rechtswidrige Akte setzt, verbreitet o. dgl. Sollte RAUBVOGEL als „Vermittler“ iSd UrhG belangt werden, ist RAUBVOGEL ebenfalls berechtigt unverzüglich zu handeln. RAUBVOGEL wird den Auftraggeber über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren. Aus diesen Handlungen kann der Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen RAUBVOGEL ableiten – im Gegenteil: RAUBVOGEL ist berechtigt vom Auftraggeber den Ersatz der dadurch verursachten Aufwände zu verlangen.

12.3.3. Pflicht des Auftraggebers zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber RAUBVOGEL die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, RAUBVOGEL vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Auftraggeber in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird RAUBVOGEL in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich usw.); der Auftraggeber kann in diesem Fall nicht den Einwand unzureichender Rechtsvertretung

erheben, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber dem Rechtsstreit nicht beigezogen wird, es sei denn die Handlungen gereichen offensichtlich dem Auftraggeber zum Nachteil.

12.3.4. Pflicht des Auftraggebers zur Meldung von Störungen von Internetdiensten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, RAUBVOGEL von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um RAUBVOGEL die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Auftraggeber diese Verständigungspflicht, übernimmt RAUBVOGEL für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z. B. Kosten einer vom Auftraggeber unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

13. Vertragsdauer und Kündigung von Internetdiensten; Sperre von Internetdiensten

13.1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist von Internetdiensten

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug der vertragsgegenständlichen Leistungen sind auf unbestimmte Zeit oder die in den Einzelvereinbarungen (Auftrag/Bestellung) vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer für auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge beträgt 6 Monate. Vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist das Wirksamwerden einer Kündigung ausgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung. Diese Verträge sind unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten (allerdings nicht vor Ablauf der Mindestvertragsdauer bzw. der entsprechend verlängerten Vertragsdauer) schriftlich kündbar. Eine Änderung der Mindestvertragsdauer kann mit RAUBVOGEL schriftlich vereinbart werden, allerdings muss der Auftraggeber diese im Falle einer Kündigung nachweisen. Bei auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern dem nicht von zumindest einem Teil durch schriftliche Mitteilung spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit widersprochen wird.

13.2. Dienstunterbrechung von Internetdiensten und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch RAUBVOGEL. RAUBVOGEL ist daher, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt. Eine Schadenersatzpflicht, aus welchen Gründen immer (insb. mittelbare oder indirekte Schäden aus entgangener Gewinn, Kreditschädigung u. dgl.), kann der Auftraggeber daraus nicht ableiten.

13.3. Sonstige Gründe für die Vertragsauflösung / Dienstunterbrechung

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, weil in diesem Fall eine vertrauensvolle und verlässliche Kooperation mit dem Kunden nicht mehr sichergestellt ist, auch ein Verstoß gegen generelle Normen, wie insb. Gesetze oder Verordnungen; weiters bei Missachtung von einschlägigen behördlichen Auflagen oder Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen oder der Missachtung von geistigen Eigentums und damit zusammenhängenden Lizenzbestimmungen. Im Falle eines überproportionalen Datentransfers ist RAUBVOGEL berechtigt, den Vertrag, bei erfolgloser schriftlicher Mitteilung, binnen 14 Tagen zu beenden. RAUBVOGEL ist berechtigt den Vertrag zunächst zu unterbrechen, wenn der Kunde gegen die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt, bei Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen i.S.v. Pkt. 12.3.2, oder wenn RAUBVOGEL informiert wird, dass sie ihm Rahmen des Vertrags rechtswidrige Daten speichert (z. B. auf gehosteten Websites gespeicherte Informationen rechtswidrig sind). In diesen Fällen ist RAUBVOGEL berechtigt, ohne weitere Nachforschung, den Dienst zu unterbrechen oder die rechtswidrigen Informationen zu beseitigen. Die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden daraus, wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn die Unterbrechung erfolgt zumindest grob fahrlässig. Stellt der Kunde trotz Leistungsunterbrechung das inkriminierte Verhalten nicht ein, ist RAUBVOGEL berechtigt den Vertrag, ohne weitere Frist, unverzüglich zu beenden. RAUBVOGEL wird den Kunden stets über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren.

13.4. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre von Internetdiensten

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabstaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch seitens RAUBVOGEL auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung wird mit einem Aufwandsersatz iHv EUR 30,- verrechnet; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche seitens RAUBVOGEL bleiben vorbehalten. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen an RAUBVOGEL gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzugs mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die RAUBVOGEL zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. 13.2 und 13.3 berechtigen würden.

13.5. Vertragsbeendigung und Inhaltsdaten von Internetdiensten

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, RAUBVOGEL zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche RAUBVOGEL gegenüber ableiten.

14. Datenschutz

14.1. Geheimhaltungspflicht

RAUBVOGEL und ihre Mitarbeiter und Dienstleister sind zum Datengeheimnis nach § 15 DSGVO verpflichtet. Dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Darüber hinaus ist RAUBVOGEL berechtigt Daten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, für und bis zur Klärung offener Entgeltsforderungen im notwendigen Umfang zu speichern und kann im notwendigen Umfang einen Accesssticker führen; dies vor allem zum Schutz eigener Rechner und der von Dritten. Weiters dürfen diese Daten für die Behebung von technischen Mängeln verwendet werden. Auf Grundlage der einschlägigen Datenschutzvorgaben in Österreich verpflichten sich RAUBVOGEL, Daten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag ausdrücklich oder schlüssig vereinbarten Zwecke zu verwenden. Solche Zwecke sind insbesondere der Vertragsabschluss, die Durchführung oder die Änderung oder Beendigung des Vertrags mit dem Kunden sowie die Verrechnung der Leistungen. Die Aufzeichnung/Dokumentation von Inhaltsdaten erfolgt nur, wenn das zwingend vorgesehen ist.

14.2. Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail- Werbung

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche, allerdings jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass Daten insb. zum Zwecke zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung der Infrastruktur und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, von RAUBVOGEL Werbung und Informationen betreffend ihren Produkte und Leistungen sowie Geschäftspartnern in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Das Recht zum jederzeitigen Widerruf dieses Einverständnisses bleibt selbstverständlich aufrecht.

15. Datensicherheit

RAUBVOGEL ergreift alle dem § 14 DSGVO entsprechenden Maßnahmen, um die notwendige Datensicherheit zu gewährleisten. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei RAUBVOGEL gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet RAUBVOGEL dem Auftraggeber nur bei zumindest grob fahrlässigem Verhalten. Werden Leistungen von RAUBVOGEL durch unberechtigte Dritte unter Verwendung von Benutzerdaten in Anspruch genommen, so haftet der Auftraggeber für alle dadurch angefallenen Kosten bis zum Eintreffen der Meldung des Auftrags zu Änderung des Passwortes bei RAUBVOGEL.

16. Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Erstellung von Software

16.1. Leistungsumfang

Bei individuell von RAUBVOGEL erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien unterfertigte Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei RAUBVOGEL, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Handelt es sich bei der erstellten Software um eine Applikation, die auf einem Internet-Server oder einem Server im lokalen Netzwerk betrieben wird, so erfolgt die Lieferung des auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcodes nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Im Regelfall wird diese Art von Software von RAUBVOGEL betrieben und dem Kunden lediglich die Nutzung der Software gewährt.

16.2. Rechte an gelieferter Software

Bei der Lieferung von Software räumt RAUBVOGEL, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert; in solchen Fällen wird der Kunde auch die rechtlichen Vorgaben des Dritten beachten. Bei Verstößen wird der Kunde RAUBVOGEL umfassend schad- und klaglos stellen. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken. Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die von RAUBVOGEL nicht erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Kunde RAUBVOGEL von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen umfassend schad- und klaglos.

16.3. Gewährleistung

RAUBVOGEL übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden entspricht, sondern lediglich jene, die für die Funktionsfähigkeit notwendig sind. Weiters kann und wird keine generelle Gewähr dafür übernommen, dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden kompatibel ist oder die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen (sofern nicht ein

Mangel im Sinn des Gewährleistungsrechts vorliegt) oder, dass alle Softwarefehler behoben werden können. Bei Unternehmensgeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Ansonsten gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Pkt. 11.

16.4. Rücktritt bei Softwaremängeln

Werden von RAUBVOGEL gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht, auch hinsichtlich des Vertrags, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. Ausgenommen sind jedoch unteilbare Leistungen iSd § 918 Abs. 2 ABGB.

17. Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung

17.1. Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen

RAUBVOGEL vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern nicht anders vereinbart und sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. RAUBVOGEL fungiert hinsichtlich der von den Registrierungsstellen verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrags als Rechnungsstelle, sofern einzelvertraglich (Auftrag/Bestellung) nicht anders vereinbart; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch alleine zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, welche RAUBVOGEL dem Kunden verrechnet, enthalten, sofern einzelvertraglich (Auftrag/Bestellung) nicht anders vereinbart. RAUBVOGEL verrechnet dem Kunden in diesem Fall das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

17.2. Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle ein selbstständiger und unabhängig vom Vertragsverhältnis mit RAUBVOGEL ist. Folglich endet der Vertrag mit der Registrierungsstelle nicht automatisch mit der Vertragskündigung bzw. Beendigung des Vertrags mit RAUBVOGEL. Vielmehr ist der Kunde verpflichtet, diesen eigens bei der Registrierungsstelle zu kündigen. Ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages mit RAUBVOGEL trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung für sämtliche im Zusammenhang mit der „Domainverwaltung“ erforderlichen Tätigkeiten (Verlängerung bzw. Kündigung des mit der Domainregistrierungsstelle bestehenden Vertrags; Zahlung der Registrierungsgebühren etc.).

17.3. Geltung der AGB der Registrierungsstelle

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden der RAUBVOGEL auf schriftlichen Wunsch zugesandt.

17.4. Rechtliche Zulässigkeit der Domain

RAUBVOGEL ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu kennen und zu beachten, sowie insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird RAUBVOGEL diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten, und zwar auch von solchen Forderungen, die nicht gerichtlich festgestellt werden bzw. nicht erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Forderungen gerichtlich festgestellt werden.

18. Besondere Bestimmungen Web-Design- oder Web-Consulting-Dienstleistungen

18.1. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter bei, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (z. B. Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung. Sofern RAUBVOGEL dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegen RAUBVOGEL anzumelden.

18.2. Haftung für vom Kunden bereitgestellte Elemente

Vom Kunden beigestellte Elemente wie Logos, Texte, Elemente des Corporate Designs etc. bleiben im Eigentum des Kunden; RAUBVOGEL erwirbt keinerlei Rechte daran. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte zu verfügen, und hat RAUBVOGEL von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (z. B. Eingriff in das Urheberrecht Dritter) hinsichtlich von vom Kunden beigestellter Elemente vollständig schad- und klaglos zu halten, und zwar auch von solchen Forderungen, die nicht gerichtlich festgestellt werden bzw. nicht erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Forderungen gerichtlich festgestellt werden.

18.3. Keine Prüfungspflicht seitens RAUBVOGEL

RAUBVOGEL ist nicht verpflichtet, beigelegte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Kunden, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern.

18.4. Rechteinräumung durch RAUBVOGEL

RAUBVOGEL räumt dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, mit Zahlung des vereinbarten Entgelts das unbefristete Recht ein, das von RAUBVOGEL entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen für die vereinbarten oder beabsichtigten Zwecke, für sich zu nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien oder für Printprodukte, bedarf einer gesonderten schriftlichen Zustimmung, das gilt z. B. auch für die Weitergabe von Rechten an Dritte.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1. Anwendbares Recht

Auf diese AGB und Verträgen, denen diese AGB zugrunde liegen, gelten ausschließlich die Vorgaben des österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der RAUBVOGEL Solutions GmbH. Bei Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis mit RAUBVOGEL ist das in Linz/Österreich sachlich zuständige Gericht anzurufen.

19.3. Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsverbot

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt mit Forderungen gegen RAUBVOGEL aufzurechnen oder Leistungen oder Sachen bezüglich RAUBVOGEL zurückzuhalten, gleich aus welchen Gründen.

19.4. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch unterschriebenes Telefax oder Email Rechnung getragen) und der Bestätigung durch RAUBVOGEL. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19.5. Schriftform für Mitteilungen des Kunden / Dritte

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben, bei sonstiger Unwirksamkeit, schriftlich zu erfolgen. Den Nachweis der Schriftlichkeit hat diejenige Partei zu erbringen, die sich auf eine Mitteilung/Erklärung beruft. Dritte im Sinne dieser AGB sind alle Rechtspersonen, die von RAUBVOGEL oder vom Auftraggeber verschieden sind, also auch mit RAUBVOGEL oder dem Auftraggeber gesellschaftsrechtlich, in welcher Form auch immer, verbundene Unternehmen.

19.6. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Auftraggeber bzw. Kunde hat Änderungen seines Namens, seiner Bezeichnung sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung) an RAUBVOGEL umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird RAUBVOGEL diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; für den Zeitpunkt des Zugangs ist § 12 ECG maßgebend.

19.7. Anzeigepflichten / Konkurrenzklausel

Der Auftraggeber hat geschäftsrelevante Änderungen unverzüglich mitzuteilen, insb. Änderung der Rechtsform, Abtretung von Forderungen (gleich aus welchem Grund und welcher Art der Forderung). Eine Konkurrenzklausel, welcher Art auch immer, wird zwischen RAUBVOGEL und dem Auftraggeber nicht begründet.

19.8. Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.

19.9. Salvatorische Klausel

Sind Teile dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar, so werden diese Teile durch solche gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den zu ersetzenden wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommen.